

Informationsblatt für die Anmeldung und den Betrieb eines Schweinebestandes

Im Folgenden ist aufgelistet, wie eine Neugründung eines Schweinebestandes anzumelden ist.

1.) Landwirtschaftsamt

Hier wird Ihre Tierhaltung registriert, und Sie erhalten eine Betriebsnummer (auch Hobbyhaltungen und saisonale Haltungen). Die Betriebsnummer brauchen Sie für Meldungen an die Hi-Tier-Datenbank und zur Bestellung bzw. Nachbestellung von Ohrmarken.

Gleichzeitig bekommen Sie ein Formblatt für die Beantragung einer PIN-Nummer für den Zugang zur Hi-Tier-Datenbank. Dieser Antrag wird an das LKV (Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V.) weitergegeben.

Kontaktaten: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Schillerplatz 15, 96047 Bamberg
Tel. 0951 8687-0, Fax 0951 8687 -17 E-Mail: poststelle@aelf-ba.bayern.de

Hier erhalten Sie auch weitere Hilfe für alle anderen Fragen bezüglich einer neuen Schweinehaltung.

2.) Hi-Tier-Datenbank

Jeder Schweinehalter muss in der Hi-Tier-Datenbank angemeldet sein. Die Teilnahme an der Hi-Tier-Datenbank ist Pflicht, auch für Hobbyhalter und saisonale Schweinehalter. Hier werden die jährlichen Stichtagsmeldungen eingetragen/angegeben (Meldepflicht bis zum 15. Januar).

Die Internetadresse lautet: <http://www.hi-tier.de/>

4.) Veterinäramt

Hier geben Sie bitte folgendes an:

- Tierhalter mit Wohnadresse
- ggfs. abweichender Standort der Tiere mit Gemarkung und Flurnummer
- alle gehaltenen Tierarten und ihre Anzahl
- Betriebsnummer
- Art der Nutzung

5.) Bayerische Tierseuchenkasse

Jeder Schweinehalter ist beitragspflichtig in der Tierseuchenkasse. Infos zu Beiträgen und Antragsformulare stehen auf der Homepage der Tierseuchenkasse zum Download bereit:

<http://www.btsk.de/portal/page/portal/BTSK/index.htm>

Bayerische Tierseuchenkasse, Arabellastr. 29, 81925 München
Tel. (089) 92 99 00 – 0 Fax (089) 92 99 00 - 60
E-Mail info@btsk.de

6.) LKV (Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V.)

Das LKV verwaltet die Übernahmemeldungen (Zukauf) und die Stichtagsmeldungen. Letztere sind jährlich bis zum 15. Januar durchzuführen, wobei der Tierbestand vom 01.01. des Jahres gemeldet wird. Die Meldung kann per Internet (Hi-Tier-Datenbank s.o.) oder schriftlich (gebührenpflichtig) erfolgen.

Adresse: LKV, Landsberger Straße 282, 80687 München, Tel.: 089-544348-71

7.) Wichtige Rechtsvorschriften

7.1. Arzneimittelrecht:

- Bestandsbuch: Im Bestandsbuch werden alle Arzneimittelbehandlungen dokumentiert. Da Schweine lebensmittelliefernde Tiere sind, muss die Anwendung bestimmter Arzneimittel mit ihrer Wartezeit eingetragen werden.

Informationen zur Handhabung unter

<http://www.vis.bayern.de/ernaehrung/lebensmittelsicherheit/tiergesundheit/doc/bestbuch.pdf>

7.2. Tierseuchenrecht

Die Verpflichtungen der Schweinehaltungshygiene-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung sind zu beachten. Beispielhaft gilt:

- Meldung der Tierhaltung und jährliche Durchführung der Stichtagsmeldung
- Stallgebäude sind so einzurichten, dass Schweine nicht entweichen können.
- Kennzeichnung des Stalles mit Schild: „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“
- Bestandsregister: Es ist ein Bestandsregister zu führen, in dem Zugänge und Abgänge sowie die genaue Tierzahl von Ihren Tieren jederzeit und aktuell ersichtlich ist.

Das Bestandsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Anzahl der gekauften/verkauften Tiere
2. Ohrmarkennummer (wenn vorhanden)
3. Tag des Zugangs (Zukauf)
4. Vorbesitzer des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)
5. Tag des Abgangs (Verkauf/Schlachtung)
6. Empfänger des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)
7. aktueller Bestand
8. Bemerkung

Für jeden Tag mit einem Tierzugang bzw. –abgang sollte eine neue Zeile benutzt werden.

7.3. Tierschutzrecht

Die allgemeinen und speziellen Verpflichtungen aus dem Tierschutzgesetz, der Tierschutznutztierhaltungsverordnung und der Tierschutztransportverordnung sind zu beachten.

Beispielhaft gilt für das Halten von Schweinen:

- Ständiger Zugang zu frischem Wasser
- Vorhandensein von zwei Arten von Beschäftigungsmaterial (Stroheinstreu, Spielzeug), ausreichende Beleuchtung
- Regelmäßige Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere
- Vorsorgemaßnahme zur Gesunderhaltung der Tiere z.B. regelmäßige Entwurmung

7.4. Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht

Es besteht die Verpflichtung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei der Schlachtung eines Schweines. Bei der sogenannten Hausschlachtung kann bei einem gesunden Tier mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die Schlachttieruntersuchung (Lebendbeschau) verzichtet werden.

7.5. Tierkörperbeseitigungsrecht

Tote Tiere oder tierische Nebenprodukte aus einer Schlachtung sind bei dem VTN Walsdorf zu entsorgen. Tote Tiere müssen unter Beachtung von grundsätzlichen Hygieneanforderungen (in einem auslaufsicheren geschlossenen Behältnis) aufbewahrt werden. Abholung erfolgt unter telefonische Anmeldung (Tel. 09549-366) durch ein Entsorgungsunternehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 0951 / 85751 zur Verfügung.

Landratsamt Bamberg
Fachbereich 34 Veterinärwesen
Ludwigstraße 25
96052 Bamberg

Tel +49 951 85751
Fax +49 951 85753
veterinaeramt@lra-ba.bayern.de
www.landkreis-bamberg.de